



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.04.1979 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 15.01.2008, beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 19,- €
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 34,- €
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 42,- €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Die Stadträtinnen und Stadträte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 25 €.
2. Darüber hinaus wird den Stadträtinnen und Stadträten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse gewährt (Sitzungsgeld). Diese Aufwandsentschädigung beträgt bei einer Sitzungsdauer
 - bis zu einer Stunde 15 €.
 - bei mehr als einer Stunde 25 €.
3. Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhält der erste stellvertretende Bürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €, der zweite stellvertretende Bürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20 €.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstisende der Besoldungsgruppen A8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.04.1975 mit den in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.